

# **Die FPS Stiftung [Stiftung für soziale Teilhabe]**

Poznań, den , 12. Februar 2018

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1**

1. Stiftung: Fundacja Partycypacji Społecznej, im Weiteren Stiftung genannt, funktioniert aufgrund von Gesetz vom 6. April 1984 roku über Stiftungen (GBL. 1991.46.203 in der aktuell geltenden Fassung), Dz.U.1991.46.203 ze zm.), Gesetz vom 24. April 2003 über gemeinnützige Aktivitäten und Freiwilligenarbeit (GBL. 2010.234.1536 in der aktuell geltenden Fassung) und vorliegenden Satzung.
2. Die Stiftung wurde von Frau Maria Szemiel, im Weiteren Stifterin genannt, mit der beim Notar Krzysztof Kubiszewski in Śrem, Plac 20 Października Nr. 51, aufgesetzten Urkunde am 29. Oktober 2013 gegründet.
3. Die Stifterin kann auch über Bevollmächtigte tätig sein.
4. Der Stifter bestimmt die Satzung der Stiftung.

### **§2**

1. Die Stiftung ist eine juristische Person.
2. Die Stiftung ist unter dem unten angegebenen Namen tätig: Fundacja Partycypacji Społecznej.
3. Die Stiftung wurde für eine unbestimmte Zeit gegründet.
4. Der Geschäftssitz der Stiftung ist Poznań.
5. Die Stiftung ist auf dem gesamten Gebiet der Republik tätig, wobei um ihre Ziele vorschriftsmäßig zu realisieren, kann die Stiftung auch außerhalb Polens tätig werden.

### **§3**

Die Stiftung wird vom für Arbeit und Sozialpolitik zuständigen Minister beaufsichtigt.

## **II.**

### **ZIELE, REGELN UND UMFANG DER TÄTIGKEIT DER STIFTUNG**

#### **§4**

Ziele der Stiftung sind:

- 1) Förderung von Aktivitäten zur sozialen Partizipation
- 2) Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für von Ausgrenzung bedrohte soziale Gruppen;
- 3) Förderung des lebenslangen Lernens;
- 4) Förderung der Kindergarten-, Schul- und außerschulischen Bildung;
- 5) Durchführung von Bildungsaktivitäten in jeder Phase der menschlichen Entwicklung;
- 6) Durchführung von Integrationsmaßnahmen im Bildungsbereich zwischen den Bildungseinrichtungen;
- 7) Initiierung und Entwicklung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und in- und ausländischen Fachleuten im Bereich des Denkmalschutzes, Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften;
- 8) Maßnahmen zugunsten von Behinderten;
- 9) Berufliche und soziale Integration von Behinderten;
- 10) Förderung der Straßenverkehrssicherheit und Vorbeugung von Behinderungen;
- 11) Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
- 12) Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und anderen von sozialer Ausgrenzung bedrohten Gesellschaftsgruppen;
- 13) Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Förderung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Unterstützung der aktiven Rolle der Frauen in der Gesellschaft;
- 14) Einbeziehung der Geschäftswelt in die Aktivitäten der Stiftung;
- 15) Initiativen zur Entwicklung der Zivilgesellschaft sowie der lokalen Demokratie;

- 16) Förderung der aktiven Zivilgesellschaft unter jungen Menschen und der Teilnahme am demokratischen und öffentlichen Leben;
- 17) Maßnahmen zugunsten der Entwicklung von lokalen Gemeinschaften auf dem Lande;
- 18) Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung von Jugendinitiativen;
- 19) Durchführung von Aktivitäten zur Entwicklung der Sozialwirtschaft;
- 20) Aktivitäten zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie kleiner und mittlerer Unternehmen in lokalen Gemeinschaften in Polen;
- 21) Aktivitäten zur internationalen Zusammenarbeit, zur europäischen Integration und zur Entwicklung von Kontakten zwischen den Gesellschaften;
- 22) Durchführung internationaler Projekte und Bildungsmaßnahmen zum Umweltschutz sowie zum Erhalt des gemeinsamen kulturellen Erbes durch die Förderung von Sprache und Kultur;
- 23) Aktivitäten zum Nutzen der europäischen Integration;
- 24) Aktivitäten zur Förderung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt;
- 25) Aktivitäten zur beruflichen Aktivierung von Personen über 45 Jahren und Personengruppen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- 26) Förderung von Beschäftigung, Selbstbeschäftigung und Unternehmertum unter jungen Leuten;
- 27) Zusammenarbeit mit lokalen und staatlichen Behörden, die die Ziele der Stiftung unterstützen;

#### §5

1. Die Stiftung verfolgt ihre Ziele im Rahmen unentgeltlicher gemeinnütziger Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit bzw. einer bestimmten Gruppe von Rechtsträgern, die aufgrund besonderer oder materieller Lebenslage in Bezug auf die Gesellschaft ausgegliedert wurden, dies insbesondere durch:
  - a) Organisation und Durchführung von Trainingsmaßnahmen, einschließlich verschiedener Formen der Erwachsenenweiterbildung;
  - b) Organisation von Konferenzen, Workshops, Meetings, Forschungsreisen, Ausstellungen, Messen, Fachaustauschtreffen, Schulungen, Wettbewerben, Wissenswettbewerben;
  - c) sachliche Unterstützung von Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raums;
  - d) Zusammenarbeit mit Massenmedien;
  - e) Zusammenarbeit mit internationalen ausländischen Organisationen, Institutionen und Stiftungen;
  - f) Organisation von Workshops zu Fähigkeiten im Bereich gemeinsamen Konfliktlösungen, Kommunikation, interpersonellen Beziehungen, Treffen der richtigen Entscheidungen und Entscheidungsfassung, Erhöhung der Verantwortung;
  - g) Organisation von Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen;
  - h) Verbreitung von Körperkultur und Sport in der lokalen Gemeinschaft;
  - i) Organisation von Ferienlagern für Kinder und Jugendliche und Entwicklung des Sozialtourismus;
  - j) Unterstützung der Entwicklung des polnischen Modells der Sozialwirtschaft;
  - k) Entwicklung von Bürgerberatungsdiensten;
  - l) Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit;
  - M) Verlagstätigkeit im Rahmen der satzungsbezogenen Ziele;
  - n) Finanzierung von Stipendien und Praktika;
  - o) Organisation verschiedener Formen von Informations-, Bildungs- und Beratungstätigkeiten;
2. Die unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit der Stiftung ist im Rechnungslegungsbereich von den sonstigen eventuell von der Stiftung realisierten Tätigkeiten getrennt.

#### §6

1. Die Stiftung kann ihre Ziele als kostenpflichtige gemeinnützige Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit bzw. einer bestimmten Gruppe von Rechtsträgern, die aufgrund besonderer oder materieller Lebenslage in Bezug auf die Gesellschaft ausgegliedert wurden, dies

insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung von Trainingsmaßnahmen, einschließlich verschiedener Formen der Erwachsenenweiterbildung;
  - b) Organisation von Konferenzen, Workshops, Meetings, Forschungsreisen, Ausstellungen, Messen, Fachaustauschtreffen, Schulungen, Wettbewerben, Wissenswettbewerben;
  - c) sachliche Unterstützung von Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raums;
  - d) Zusammenarbeit mit Massenmedien;
  - e) Zusammenarbeit mit internationalen ausländischen Organisationen, Institutionen und Stiftungen;
  - f) Organisation von Workshops zu Fähigkeiten im Bereich gemeinsamen Konfliktlösungen, Kommunikation, interpersonellen Beziehungen, Treffen der richtigen Entscheidungen und Entscheidungsfassung, Erhöhung der Verantwortung;
  - g) Organisation von Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen;
  - h) Verbreitung von Körperkultur und Sport in der lokalen Gemeinschaft;
  - i) Organisation von Ferienlagern für Kinder und Jugendliche und Entwicklung des Sozialtourismus;
  - j) Unterstützung der Entwicklung des polnischen Modells der Sozialwirtschaft;
  - k) Entwicklung von Bürgerberatungsdiensten;
  - l) Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit;
  - M) Verlagstätigkeit im Rahmen der satzungsbezogenen Ziele;
  - n) Finanzierung von Stipendien und Praktika;
  - o) Organisation verschiedener Formen von Informations-, Bildungs- und Beratungstätigkeiten;
2. Im Falle der Verwirklichung der Stiftungsziele im Rahmen der entgeltlichen gemeinnützigen Tätigkeit stellt diese Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligenarbeit dar, insbesondere:
- a) Einnahmen aus entgeltlichen gemeinnützigen Aktivitäten werden ausschließlich für gemeinnützige Aktivitäten ausgegeben;
  - b) die für die entgeltliche Tätigkeit in Rechnung gestellte Vergütung darf die Berechnung der Kosten dieser Tätigkeit nicht überschreiten;
  - c) das durchschnittliche monatliche Gehalt einer natürlichen Person darf den in Artikel 9 Absatz 1 Punkt 1 des Gesetzes über den öffentlichen Dienst genannten gesetzlichen Schwellenwert nicht überschreiten.<sup>2</sup> des Gesetzes über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligenarbeit nicht überschreiten.
3. Im Falle der Verwirklichung der Stiftungsziele im Rahmen unentgeltlicher gemeinnütziger Tätigkeit wird die angegebene Tätigkeit von anderen Formen der von der Stiftung ausgeübten Tätigkeit getrennt.

### III.

#### FORMEN DER AKTIVITÄTEN DER STIFTUNG

##### §7

1. Die Stiftung kann zum Zwecke ihrer Tätigkeit folgende organisatorische Einheiten einrichten: Filialen, Niederlassungen und Betriebe.
2. Den Beschluss über die Einrichtung einer Filiale, Niederlassung oder eines Betriebs sowie über die Bestellung und Abberufung des Direktors (Leiters) dieser fasst der Stiftungsvorstand.
3. Den Beschluss über die Auflösung der Filiale, Niederlassung oder des Betriebs wird vom Stiftungsvorstand gefasst.
4. Organisatorische Einheiten wie Filialen und Niederlassungen werden aufgrund ihrer gebietsbezogenen Tätigkeit unterschieden.
5. Organisatorische Einheiten wie Betriebe werden aufgrund ihrer sachlichen Tätigkeit

unterschieden.

6. Der Tätigkeitsbereich der ausgegliederten organisatorischen Einheit und detaillierte Berechtigungs- und Pflichtenumfang des ernannten Direktors (Leiters) ergibt sich aus der Organisationsordnung, die vom Stiftungsvorstand verabschiedet wird.

#### **IV. VERMÖGEN UND EINNAHMEN DER STIFTUNG**

##### **§8**

1. Das Vermögen der Stiftung umfasst den Gründungsfonds in Höhe von 2.000,00 PLN (in Worten: zweitausend Zloty) und andere Vermögenswerte, die die Stiftung im Rahmen ihrer Tätigkeit erworben hat.
2. Alle Einnahmen der Stiftung werden für satzungsmäßige Tätigkeit verwendet.

##### **§9**

Die Einnahmen der Stiftung können aus folgenden Quellen kommen:

- 1) Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen;
- 2) Zuschüssen und Fördermitteln;
- 3) öffentliche Spendenaktionen und Veranstaltungen;
- 4) dem Stiftungsvermögen;
- 5) Bankzinsen;
- 6) Einnahmen aus satzungsmäßiger Tätigkeit;
- 7) bei Gewerbetätigkeit, Einnahmen aus der Gewerbetätigkeit;

##### **§10**

1. Der Vorstand der Stiftung kann im Rahmen des Vermögens getrennte Fonds für die Durchführung einzelner Stiftungsaufgaben einrichten.
2. Einnahmen aus Zuwendungen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen können zur Erreichung aller Stiftungsziele verwendet werden, sofern die Spender nichts anderes bestimmt haben.

##### **§11**

Wird die Stiftung als Erbin eingesetzt, so gibt der Stiftungsvorstand nur dann eine Erklärung über die Annahme der Erbschaft bis zur Höhe eventueller Schulden ab, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung offensichtlich ist, dass der aktive Zustand der Erbschaft die Erbschaftsschulden deutlich übersteigt.

##### **§12**

1. Die Stiftung realisiert die Rechnungslegung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Stiftung haftet für eigene Verpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen.

#### **V.**

##### **GEWERBETÄTIGKEIT**

##### **§13**

1. Die Stiftung ist nicht gewerblich tätig.
2. Die Stiftung wird in der Lage sein, gewerbliche Tätigkeiten in einer Größenordnung auszuüben,

- die der Erreichung satzungsmäßiger Ziele dienen, nachdem entsprechende Änderungen an dieser Satzung vorgenommen werden und die Stiftung ins entsprechende Register eingetragen wurde.
3. Wird die Stiftung gewerblich tätig sein, werden die Erträge aus der gewerblichen Tätigkeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele verwendet.

## **VI. ORGANE DER STIFTUNG**

### **§14**

- a) Organe der Stiftung sind:
  - b) der Stiftungsvorstand, im Weiteren „Vorstand“ genannt;
  - c) der Stiftungsrat, im Weiteren „Rat“ genannt;
1. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Vergütung für die Teilnahme an den Arbeiten dieses Gremiums, sie können aber in begründeten Fällen eine Erstattung der mit dieser Tätigkeit verbundenen anfallenden und nachgewiesenen Kosten erhalten.
  2. Die Vorstandsmitglieder können eine Vergütung erhalten, sofern der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss über die Zuerkennung und Höhe der Vergütung fasst.
  3. Man kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates und des Vorstandsvorsitzender sein.
  4. Um Aufgaben im Bereich der internen Kontrolle, Überwachung und Verwaltung der Angelegenheiten der Stiftung, und Wahl ihrer Mitglieder sowie der Beschlussfassung im Bereich der Organisationsordnung des Stiftungsrates.

### **§15**

1. Der Rat ist das beschlussfassende, kontrollierende und begutachtende Organ der Stiftung;
2. Kompetenzen des Rates:
  - a) Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - b) Bewertung der Tätigkeit des Vorstands jeweils spätestens im Januar und Juli eines jeden Jahres und Vorlage eines schriftlichen Berichts an den Stifter;
  - c) Die Ratssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.
3. Die detaillierte Funktionsweise des Rates wird in der vom Stifter erlassenen Organisationsordnung festgelegt.
4. Der Rat fasst seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Ratsvorsitzenden entscheidend.
5. Der Rat besteht aus zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und dem Sekretär und wird für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Der Stifter oder seine Erben ernennen jedes Mal den Vorsitzenden des Rates.
6. Die Mitglieder des Rates werden vom Stifter oder seinen Erben nach Ablauf der Amtszeit ernannt und abberufen.
7. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erlischt aufgrund schriftlichen Verzichts oder Tod eines Ratsmitglied; In diesem Fall ernennt der Stifter ein neues Mitglied für die Zeit bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

### **§16**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person, die vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt wird. Das einzige Vorstandsmitglied ist zugleich der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung nach Außen.
2. Der Vorstand wird aufgrund eines Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Ratsvorsitzenden entscheidend.
3. Die Funktion des Vorstandsvorsitzenden kann für mehr als eine Amtszeit ausgeübt werden.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand erlischt aufgrund:

- a) schriftlichen Rücktritts des Vorstandsvorsitzenden, der dem Stiftungsrat vorgelegt wird;
- b) Entzug der öffentlichen Rechte des Vorstandsvorsitzenden als Folge einer rechtskräftigen Verurteilung für eine Straftat, die durch vorsätzliches Fehlverhalten begangen wurde;
- c) Tod des Vorstandsvorsitzenden;
- d) Entlassung aus der Funktion des Vorstandsmitglieds;
- 5. Der Stiftungsrat hat das Recht, den Vorstandsvorsitzenden abzuwählen.

#### §17

Der Stifter kann Vorstandsvorsitzender oder Mitglied des Stiftungsrates werden und nach den gleichen Grundsätzen wie andere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder eines anderen Organs an den Arbeiten der Stiftung teilnehmen.

#### §18

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach Außen nach den in den §§ 18, 19 dieser Satzung festgelegten Regeln.
2. Zu den Kompetenzen des Vorstands gehören unter anderem
  - a) Verwaltung der laufenden Aktivitäten der Stiftung;
  - b) Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele;
  - c) Erstellung von Arbeitsplänen und Budgets;
  - d) Verwaltung des Vermögens der Stiftung;
  - e) Vertretung der Stiftung nach Außen, vorbehaltlich § 17 dieser Satzung;
  - f) Einstellung von Mitarbeitern und die Festlegung ihrer Vergütungshöhe, vorbehaltlich § 17 dieser Satzung;
3. Wenn der Stifter nicht Mitglied des Vorstands ist, ist der Vorstand verpflichtet, dem Rat jedes Jahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.
4. Der Vorstand legt dem für Arbeit und Sozialpolitik zuständigen Minister jährlich den Geschäftsbericht vor.
5. Der Vorstand veröffentlicht die in Absatz 5 genannten Berichte in der durch einen Beschluss des Vorstands festgelegten Weise.
6. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen.

#### § 19

Vertretung - Regeln für die Aufnahme von Vermögensverpflichtungen sowie Regeln für die Abgabe von Willenserklärungen in allen anderen als Eigentumssachen:

- 1) Willenserklärungen im Namen der Stiftung sowohl in Vermögens- als auch in anderen Angelegenheiten werden vom Vorstandsvorsitzenden abgegeben
- 2) bei Vertragsabschluss zwischen der Stiftung und Vorstandsvorsitzenden und in einem Streitfall zwischen ihnen, wird die Stiftung vom Stiftungsrat vertreten;

### **VII.**

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### §20

1. Zur Änderung der Stiftungssatzung sind der Stifter oder seine Erben berechtigt.
2. Änderungen der Stiftungssatzung können sich auch auf die Ziele für die die Stiftung gegründet wurde.

#### §21

1. Die Stiftung kann sich mit einer anderen Stiftung zusammenschließen, insbesondere um ihre satzungsmäßigen Ziele effizienter zu realisieren.
2. Über den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung entscheidet der Stifter.

## §22

1. Die Stiftung kann aufgelöst werden, dies u.a. Wenn die Ziele, für die sie errichtet wurde, erreicht werden, oder wenn sie mehr über keine Finanzmittel oder anderes Vermögen verfügt.
2. Der Stiftungsvorstand informiert den für Arbeit und Sozialpolitik zuständigen Minister über die Auflösung der Stiftung.
3. Den Beschluss über die Auflösung fasst der Vorstand, mit Zustimmung des Stifters, oder der Stifter oder auch seine Erben.
4. Der Vorstand, mit Zustimmung des Stifters, oder der Stifter benennen einen Auflösungsbevollmächtigten und beaufsichtigen seine Handlungen.
5. Die Finanzmittel und das Vermögen, das nach der Auflösung geblieben sind, können mittels Beschluss des Stifters oder Vorstands zugunsten der in der Republik Polen aktiven Organisationen, deren Ziele nahe den satzungsmäßigen Zielen der Stiftung liegen, verwendet werden